

↓ Wichtige Punkte, die zu beachten sind:	Bei Nein
1 Anschlussmöglichkeit ? ↓	➔ Baugenehmigung nur in besonderen Fällen mögl.
2 Kanalsystem ? (Mischsystem, Trennsystem oder Sonderform) ↓	
3 Erschließungsbeiträge komplett bezahlt ? ↓	➔ Einigung im Kaufvertrag sinnvoll
4 Anschluss vorhanden ↓	➔ Erstellung eines Anschlusses durch den ABV. Bei Grundstücksteilung trägt der Grundstückseigentümer alle Kosten selbst.
5 Mit Revisionschacht ? (bzw. zwei Schächten im Trennsystem) ↓	➔ Erstellung durch ABV auf Kosten des Eigentümers
6 Versickerung von Regenwasser zulässig ? (Typischerweise nicht zulässig bei Trennsystem oder im Wasserschutzgebiet. Wasserrechtl. Genehmigung erf. bei Metalldächern > 50m <sup>2</sup> und Gewerbe) ↓	➔ Konventionelle Ableitung (Weiter bei 9)
7 Sickerfähiger Untergrund, Grundwasserspiegel ? ↓	➔ Konventionelle Ableitung (Weiter bei 9)
8 Versickerungsart: Oberboden, Mulde, Regenwassernutzung, Rigolen , notfalls Sickerschacht, oder Gewässer ... Die Fläche der Zufahrt und der Stellplätze muss „flächig“ versickert werden. ↓	
9 Tiefe des Kanals > 1,20 m ↓	➔ Frostsicherheit beachten
10 Keller ? ↓	➔ Keine Rückstausicherung nötig, wenn tiefster Ausguss, Gully ect. > 20cm über Straßenhöhe
12 Rückstausicherung, bzw. Pumpe oder Hebeanlage (EN 12056) ↓	
13 Entwässerungsplan (Bis Zweifamilienhaus genügt Grundriss mit öffentl. Kanal, Anschlussleitung, Rev. Schacht, Grundleitungen, Sickeranlage) ↓	
14 Baubeginn ↓	
15 Abnahme der Grundleitungen durch den ABV, vor dem Verfüllen ↓	
16 Dichtheitsnachweis nach Verfüllung des Rohrgrabens beim ABV vorlegen. ↓	
17 Nutzung des Hauses oder/und Baufertigstellung ↓	
18 Aufmass der Geschossfläche durch den ABV Kontrolle ob Versickerung von Regenwasser OK ↓	
<b>Erhebung des restlichen Erschließungsbeitrages (Nicht vergessen, da meist erst nach längerer Zeit !)</b>	

**Grund- und Bauwasser:**  
*Darf ohne Zustimmung und entspr. Auflagen durch den ABV grundsätzlich nicht in den Kanal eingeleitet werden.  
 Die Wasserhaltung, sowie die Einleitung in Bäche und Flüsse bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt.*

Umfangreiche weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.abv-in-sued.de>

Für Auskünfte erreichen Sie uns unter folgenden Nr.: 08453-33477-0 - 11 Herr Krenz (Beiträge, Satzung)  
 - 10 Herr Wißmath (Gebühren);  
 - 12 Herr Rischer (Technische Beratung, Planprüfung)  
 - 13 Herr Bergmaier (Abnahme, Technik)

## **Typische Fehler bei der Rückstausicherung:**

- Mangelhafte Wartung und Reinigung (daher ist eine Pumpe oder Hebeanlage die das Wasser über die Straßenhöhe hinaus hebt und in den Kanal befördert die sicherste Lösung).
- Handbetriebener Rückstauverschuß wird oft vergessen und steht offen.
- Die Dachrinne ist vor dem Rückstauverschluss angeschlossen (Keller wird mit dem eigenen Dachwasser geflutet).
- Der Ablauf für das Überdruckwasser des Heizkessels wird oft bei der Rückstausicherung vergessen.
- Ablauf der Keller-Außentreppe nicht an den Rückstauverschuß angeschlossen bzw. keine Überdachung.
- Entwässerung aus über der Rückstauene liegenden Sanitäreinrichtungen wird fälschlicherweise auch an den Rückstauverschuß angeschlossen.
- Hofwasser läuft in die Lichtschächte oder den Kelleraufgang.
- Lichtschächte (besonders Westseite) können das Regenwasser bei Schlagregen evtl. nicht schnell genug versickern.
- Die Entwässerung der Lichtschächte hat eine Verbindung zum Kanalnetz. Bei Rückstau laufen dann die Lichtschächte voll.
- Entwässerungsrinnen (z.B. vor Garage) werden oft falsch angeschlossen, oder liegen zu tief.

### Weitere Hinweise:

- Der Feuerwehreinsatz zum Kellerauspumpen muß bei manchen Feuerwehren bezahlt werden.
- Sowohl der private, als auch der öffentliche Kanal können einmal verstopft sein. Eine funktionierende Rückstausicherung ist daher auch bei Trockenwetter nötig.
- Urlaubssicherung:
  1. Gefährdete Lichtschächte gegen Schlagregen abdecken, Rückstausicherung kontrollieren.
  2. Nachbarn oder Freunde, die das Haus während des Urlaubs kontrollieren sollten auch in den Keller schauen.